



# Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 14. November.

Pränumerationspreis 20 Sgr für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. Mts. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19ten Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungshauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine bei uns, der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines, oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungshauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

### Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Nr. 157. Betr. die Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen.

Keinem Grundbesitzer steht das Recht zu, Bäume an öffentlichen Wegen ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß in seinen Nutzen zu verwenden. Jede eigenmächtige Verfügung über Straßenbäume ist mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. bedrohet.

Indem ich die bezügliche Regierungs-Verordnung vom 27. November 1855 (Kreisbl. pro 1855 St. 52) hierdurch in Erinnerung bringe, beauftrage ich sämtliche Ortsgerichte des Kreises, ihre Gemeinden nach derselben zu instruiren und Fälle der Uebertretung mir zur Anzeige zu bringen.

Neustadt, den 12. November 1857.

Der Königliche Landrath.